

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

12. Jahrgang

Biesenthal, 15. Dezember 2015

Ausgabe 14/2015

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ Seite 2
2. Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Melchow Seite 4
3. Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Sydower Fließ Seite 9

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 16. November 2015..... Seite 15
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 16. November 2015..... Seite 15
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 23. November 2015..... Seite 15
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 12. November 2015..... Seite 16
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 12. November 2015..... Seite 17
6. Satzung der Jagdgenossenschaft Biesenthal..... Seite 18

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

1. Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ über die Veräußerung von Fahrzeugen Seite 22

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: (03337) 4599-0
Telefax: (03337) 459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung

Abstimmungsbehörde: **Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim**

**Gemeinsame Bekanntmachung
für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim**
Stadt BIESENTHAL, Gemeinde BREYDIN, Gemeinde MARIENWERDER,
Gemeinde MELCHOW, Gemeinde RÜDNITZ, Gemeinde SYDOWER FLIEß

Stimmkreis: 15

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 6. Juli 2016

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 7. Juli 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden **Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde des Amtes Biesenthal Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal bis Mittwoch, den 6. Juli 2016, 16 Uhr** unterstützt werden.

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragszeiten
1.	Amt Biesenthal-Barnim Amtsverwaltung Haus 1, Berliner Straße 1 16359 Biesenthal Wahlbüro Zimmer 205, 1 Etage und	Montag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.00 Uhr Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
2.	Bereich Meldewesen im Erdgeschoss	Mittwoch 9.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.00 Uhr Donnerstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.00 Uhr Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

– Amtliche Bekanntmachungen –

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (per E-Mail wahlen@amt-biesenthal-barnim.de oder Fax 03337-459942) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg). Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

2. den aktuellen Windkrafteffekt Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO₂-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Thomas Jacob
Glietzer Dorfstraße 11
15913 Märkische Heide

Hans-Jürgen Klemm
Havelstraße 9
16348 Wandlitz

Dr.-Ing. Wolfgang Rasim
Klein-Bademeuseler Straße 21
03149 Forst (Lausitz)

Rainer Ebeling
Angermünder Straße 2
16278 Angermünde

Waltraud Plarre
Neuhäuser Straße 18
14797 Kloster Lehnin OT Lehnin

Stellvertreter:

Charis Riemer
Dorfstraße 27 b
16818 Netzeband

Dr. Winfried Ludwig
Wilmersdorfer Straße 24
14547 Beelitz OT Fichtenwalde

Dr. Regina Pankrath
Zur Dorfstraße 11
15806 Zossen OT Schünow

Wolfgang Loof
Lindower Dorfstraße 25
14913 Niedergörsdorf OT Lindow

Lutz Ittermann
Kräuterweg 12
15518 Steinhöfel

Biesenthal, den 10. Dezember 2015

Die Abstimmungsbehörde

Dienstsiegel

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Melchow

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr. 16) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I /15 Nr. 21) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow am **23. November 2015** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Melchow sowie die Erhebung des Elternbeitrages im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes und die Erhebung des Essengeldes für die Versorgung mit Mittagessen.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot sind das Vorliegen eines Rechtsanspruches nach Kita-Gesetz, die Bedarfsbestätigung des Jugendamtes des Landkreises Barnim und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten täglichen/wöchentlich Betreuungszeit.
- (2) Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfs erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 3

Platzangebot

Die Gemeinde Melchow hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:

- Plätze mit Regelbetreuung:
(Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden
Hort = 20 Wochenstunden)
- Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:
(Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden
Hort = 10 Wochenstunden)
- Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:
(Krippe/Kindergarten = 40, 50 und 55 Wochenstunden)

Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.

Nach §1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100%) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %). Bei Änderungen der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kernbetreuungszeit findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption. Für Kinder, deren Eltern in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr.
- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätte beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

§ 5

Elternbeiträge

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (Getränke, Obst. etc.) des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG. Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Die Gebühren werden nach der Anlage 1 (Gebührentabellen), die Bestandteil der Satzung ist, für 11 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elternkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahreseinkommen von 51.001,- Euro sind die in der Gebührentabelle ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6

Essengeld

- (1) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben den Elternbeitragsgebühren als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen liegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bei 1,65 Euro. Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (2) Die Gebühr ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen. Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis. Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes werden damit pauschal ausgeglichen. Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Werktagen wegen Krankheit etc. wird auf Antrag für die Zeiten, welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt: insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner

§ 8

Entstehung der Gebühr.

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Eine Eingewöhnungszeit von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 20 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (4) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 5 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung des Elternbeitrages dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (5) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (6) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,- € erhoben. Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 10,- Euro erhoben
- (7) Änderungen des Elternbeitrages durch die Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung bei den Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vom dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen nach dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (8) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gemeinde/Kita über die Abwesenheit im Vorfeld informiert wurde. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs/der Ferien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

§ 9

Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung

- (1) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden, Hort = 20 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten auf 90 %, im Hort auf 90%.

- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in
Krippe/Kindergarten bei bis zu

40 Wochenstunden auf	120 %
50 Wochenstunden auf	140 %
55 Wochenstunden auf	145 %
- (5) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern betragen die nach § 9 ermittelten Gebühren für das 1. Kind den vollen Betrag der in der Gebührentabelle ausgewiesenen Summe, für das zweite Kind 90 % und für das dritte Kind 80 % und für jedes weitere Kind 70 %, Das älteste unterhaltsberechtigten Kind in der Haushaltsgemeinschaft zählt als 1. Kind.
- (6) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der beiliegenden Gebührentabelle (Anlage 1)
Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.
Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendetem 3. Lebensjahr bis zu Einschulung.

§ 10

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechtigten/Elternteils ist nicht zulässig.
Wohngeld bleibt unberücksichtigt.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
 - Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld
 - Fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz

– Amtliche Bekanntmachungen –

- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden
- Erträge aus Vermietung und Verpachtung

Nicht dazu gehören die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.

- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.

Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Nach Vorlage der Einkommenssteuerbescheinigung erfolgt rückwirkend eine Neuberechnung.

Die erhobenen Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.

Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (6) Personensorgeberechtigte/Eltern, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) sind, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Personengruppen, welche einkommensseitig die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreiten, zahlen den in der Tabelle vorgesehenen Mindestbeitrag. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
- (8) Die Beitragspflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der vom ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird der laut der aktuellen Gebährentabelle genannte Höchstbeitrag festgelegt.

§ 11

Nachweis des Einkommens/Auskunftspflichten

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind einmal im Jahr nach Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird von einer

eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.

- (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung des Kita-Beitrages erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen. Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 12

Fälligkeit des Elternbeitrages, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebährenzahung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebähren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Gebährenschildnern zu tragen. Nicht gezahlte Gebähren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Die Gebühr wird für 11 Monate im Jahr erhoben. Der Monat **Dezember** ist beitragsfrei. Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
- (3) Die Gemeinde und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (4) Die Gemeinde kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern 3 Monate ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sind und sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend dagegen verstoßen haben.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

§ 13

Ferienbetreuung/Gastkinder

- (1) **Die längere Betreuung (zusätzlich 4 Stunden) für angemeldete Hortkinder der Einrichtung während unterrichtsfreier Schultage und in den Ferien ist in den regulären monatlichen Kostenbeiträgen mit berücksichtigt und erfolgt daher ohne weiteren Aufschlag. Längere Betreuungszeiten werden gesondert berechnet.**
- (2) Für Gastkinder, als solche gelten auch Kinder von Personensorgeberechtigten auf Arbeitssuche, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Rücksprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen für höchstens 4 Stunden möglich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache möglich.
Es gelten folgende Tagessätze:

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter: bis 6 Stunden	12,00 €
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter: über 6 Stunden	16,00 €
Für Kinder im Grundschulalter: bis 4 Stunden	5,00 €
Für Kinder im Grundschulalter: über 4 Stunden	8,00 €

§ 14**In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. März 2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Melchow vom 01. Juni 2013 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 24.11.2015

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Melchow,

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Melchow am 23.11.2015,

wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 14/2015, 12. Jahrgang

am 15.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 24.11.2015

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

— Amtliche Bekanntmachungen —

Tabelle 11 Monate Melchow

Gebührensatzung	Gebühren in Euro/Monat 1. Kind			Krippe			Kindergarten			Hort			
	Jahres-einkommen	Monatseinkommen	Minderbedarf 4 Std. 90%	Regelbedarf 6 St. 100%	Mehrbe-darf 8 St. 120%	Mehrbe-darf 10 St. 140%	Mehrbe-darf über 10 St. 145%	Minderbedarf 4 St. 90%	Regelbedarf 6 St. 100%	Mehrbe-darf 8 St. 120%	Mehrbe-darf 10 St. 140%	Mehrbe-darf Über 10 St. 145%	Minderbedarf 2 St. 90%
bis 12.000	1.000	19,80	22,00	26,40	30,80	31,90	18,00	20,00	24,00	28,00	29,00	15,30	17,00
Bis 15.000	1.250	28,80	32,00	38,40	44,80	46,40	22,50	25,00	30,00	35,00	36,25	17,10	19,00
Bis 18.000	1.500	37,80	42,00	50,40	58,80	60,90	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	20,70	23,00
Bis 21.000	1.750	46,80	52,00	62,40	72,80	75,40	33,30	37,00	44,40	51,80	53,65	23,40	26,00
Bis 24.000	2.000	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25	39,60	44,00	52,80	61,60	63,80	26,10	29,00
Bis 27.000	2.250	72,00	80,00	96,00	112,00	116,00	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	29,70	33,00
Bis 30.000	2.500	85,50	95,00	114,00	133,00	137,75	52,20	58,00	69,60	81,20	84,10	33,30	37,00
Bis 33.000	2.750	99,00	95,00	132,00	154,00	159,50	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25	37,80	42,00
Bis 36.000	3.000	117,00	110,00	156,00	182,00	188,50	64,80	72,00	86,40	100,80	104,40	42,30	47,00
Bis 39.000	3.250	135,00	130,00	180,00	210,00	217,50	69,30	77,00	92,40	107,80	111,65	45,00	50,00
Bis 42.000	3.500	153,00	150,00	204,00	238,00	246,50	76,50	85,00	102,00	119,00	123,25	49,50	55,00
Bis 45.000	3.750	171,00	170,00	228,00	266,00	275,50	85,50	95,00	114,00	133,00	137,75	54,00	60,00
Bis 48.000	4.000	193,50	190,00	258,00	301,00	311,75	94,50	105,00	126,00	147,00	152,25	63,00	70,00
Bis 51.000	4.250	216,00	215,00	288,00	336,00	348,00	103,50	115,00	138,00	161,00	166,75	72,00	80,00
Ab 51.001 Höchstb.	4.251	228,92	240,00	305,22	356,09	368,80	107,37	119,30	143,16	167,02	172,98	76,50	85,00

Die monatliche Gebühr für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Gebührensachholder, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, welche in einem Betreuungsverhältnis stehen, ergibt sich, unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle. Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Sydower Fließ

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GvBl. 1/14, Nr. 32) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S.384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I /15 Nr. 21 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am **12. November 2015** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Sydower Fließ sowie die Erhebung des Elternbeitrages im Sinne des § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes und die Erhebung des Essgeldes für die Versorgung mit Mittagessen.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot sind das Vorliegen eines Rechtsanspruches nach Kita-Gesetz, die Bedarfsbestätigung des Jugendamtes des Landkreises Barnim und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten täglichen/wöchentlich Betreuungszeit.
- (2) Die Feststellung eines Anspruchs aufgrund eines besonderen Erziehungsbedarfs erfolgt im Benehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 3

Platzangebot

Die Gemeinde Sydower Fließ hält zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG folgendes Platzangebot vor:

- Plätze mit Regelbetreuung:
(Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden)
- Plätze mit verkürzter Betreuungszeit:
(Krippe/Kindergarten = 20 Wochenstunden)
- Plätze mit verlängerter Betreuungszeit:
(Krippe/Kindergarten = 40, 50 und 55 Wochenstunden)

Für die Hortbetreuung werden folgende Plätze vorgehalten:
20 Std. im Monat
10 bis 20 Wochenstunden

Plätze mit verlängerter Betreuungszeit werden Kindern von Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt, wenn der Bescheid zum Rechtsanspruch lt. Kita-Gesetz vorliegt.

Nach § 1 Abs. 1 und 3 Kita-Gesetz haben Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden (100 %) und Hortkinder von 4 Stunden (100 %).

Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

§ 4

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätte im OT Tempelfelde ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
Die Horteinrichtung im OT Grüntal ist an Unterrichtstagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
In den Winterferien und in den Herbstferien öffnet die Horteinrichtung in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr.
Frühstück und Vesper ist mitzubringen. Die Mittagsversorgung ist über die Firma Sunshine Catering durch die Eltern anzumelden.
In den ersten 3 Wochen der Sommerferien finden in der Horteinrichtung Ferienspiele entsprechend der Richtlinie zur Organisation, Durchführung und Entgeltordnung statt.
- (2) Die Kernbetreuungszeit in der Kindertagesstätte findet in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr statt.
In dieser Zeit erfolgt in der Kita eine weitestgehend kontinuierliche Bildungsarbeit im Sinne der Kita-Konzeption.
Für Kinder, deren Eltern in keinem Arbeitsverhältnis stehen und die einen Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden haben, erfolgt die Betreuung ausschließlich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (3) Über die Schließung der Kindertagesstätten beschließt die Gemeindevertretung auf Antrag des Kindertagesstättenausschusses.

§ 5

Elternbeiträge

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Tagesbetreuungsangebote haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten.
Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (Getränke, Obst etc.) des Kindes verbundenen Leistungen im Sinne des KitaG.
Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII und § 17 Abs. 1 KitaG, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Der Elternbeitrag und das Essgeld werden vom Träger der Einrichtung gemäß § 17 Abs. 3 KitaG als Gebühr erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben.
- (3) Die Gebühren werden nach der Anlage 1 (Gebührentabellen), die Bestandteil der Satzung ist, für 12 Monate erhoben. Die Gebühren sind gemäß § 17 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (4) Ab einem Jahreseinkommen von 51.001,- Euro sind die in der Gebührentabelle ausgewiesenen Höchstbeiträge zu zahlen.

§ 6

Essgeld

- (1) Das Essgeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben den Elternbeitragsgebühren als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen liegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bei 1,75 Euro.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.

- (2) Die Gebühr ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen. Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.
Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes werden damit pauschal ausgeglichen.
Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Werktagen wegen Krankheit etc. wird auf Antrag für die Zeiten, welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet.

**§ 7
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 und 6 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind die Benutzung einer Kindertagesstätte in Anspruch nimmt: insbesondere Eltern, Personensorgeberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner

**§ 8
Entstehung der Gebühr.**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätten. Eine Eingewöhnungszeit von 2 bis 4 Wochen mit einer maximalen Betreuungszeit von 20 Wochenstunden zählt bereits zur Aufnahme des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätten erfolgt zum 1. eines Monats. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, so wird bei einer Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats werden 50 % der Gebühr des Monats fällig.
- (4) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die im § 5 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet, ihre Einkommensunterlagen zur Festsetzung der Gebühren dem Amt Biesenthal-Barnim als Vertreter des Leistungserbringers (Gemeinde) unaufgefordert einzureichen, es sei denn, es wird ein Termin vereinbart.
- (5) Erfolgt gegenüber dem Amt Biesenthal-Barnim kein fristgemäßer oder zur Prüfung ausreichender Einkommensnachweis, so wird der Höchstbetrag laut Gebührentabelle festgelegt.
- (6) Die Kostenbeteiligung ist abhängig von der vereinbarten Betreuungszeit. Sie ermäßigt bzw. erhöht sich gemäß Gebührentabelle. Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,- € erhoben. Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 10,- Euro erhoben.
- (7) Änderungen der Gebühren durch die Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung bei den Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
Die Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich zum 1. eines Monats möglich. In Ausnahmefällen wird für die Änderung der Betreuungszeit vor dem 15. eines Monats die volle Gebühr erhoben, bei Änderungen nach dem 15. des Monats werden 50 % der monatlichen Gebühr fällig.
- (8) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gemeinde/Kita über die Abwesenheit im Vorfeld informiert wurde. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf

die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch. Zeiten des Urlaubs/der Ferien sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

**§ 9
Gebührenhöhe/Gebührenstaffelung**

- (1) Die Gebühren werden nach dem Einkommen der /des Gebührenpflichtigen, dem Alter und der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Platzes mit Regelbetreuungszeit (Krippe/Kindergarten = 30 Wochenstunden) beträgt die nach dem Einkommen ermittelte Gebühr 100 %.
Für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 10 bis 20 Wochenstunden beträgt die Gebühr 100 %.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich die Gebühr in Krippe/Kindergarten auf 90 %.
- (4) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die Gebühr in
Krippe/Kindergarten bei bis zu

40 Wochenstunden auf	120 %
50 Wochenstunden auf	140 %
55 Wochenstunden auf	145 %
- (5) Die Gebühr wird entsprechend der Zahl der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechnete sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern betragen die nach § 9 ermittelten Gebühren für das 1. Kind den vollen Betrag der in der Gebührentabelle ausgewiesenen Summe, für das zweite Kind 90 % und für das dritte Kind 80 % und für jedes weitere Kind 70 %, Das älteste unterhaltsberechnete Kind in der Haushaltsgemeinschaft zählt als 1. Kind.
- (6) Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus den beiliegenden Gebührentabellen (Anlage 1)
Diese sind Bestandteil der Satzung.
- (7) Die Gebühr für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bzw. eingeschult wird. Die Gebühr ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.
Krippenkinder sind Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendetem 3. Lebensjahr bis zu Einschulung.

**§ 10
Ermittlung des anrechenbaren Einkommens**

- (1) Die Gebühren sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese ergibt sich aus dem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Personensorgeberechneten/Elternteils ist nicht zulässig.
Wohngeld bleibt unberücksichtigt.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung) sowie den sonstigen Einnahmen, bei den Beamten aus den Nettobezügen abzüglich der nachgewiesenen Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
Vom Elterneinkommen ist zur Abgeltung der Werbungskosten der Arbeitnehmerpauschbetrag im Sinne des EStG jährlich abzusetzen. Entstehen höhere Werbungskosten, so sind sie in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.
Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, das sind
- Renten, Unterhaltsleistungen an Personensorgeberechtigte und das Kind, welches die Kita besucht,
 - Leistungen nach den besonderen Teilen des SGB, soweit sie als Lohnersatz oder sonst zur Sicherung des Unterhalts dienen, insbesondere
 - Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld
 - Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II
 - Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld
 - Fortlaufende Leistungen in Verbindung mit Arbeits- und Dienstunfällen oder nach dem Beamtenversorgungsgesetz
 - Leistungen nach dem Wehrgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) soweit diese nicht als Darlehen gezahlt werden
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung
- Nicht dazu gehören die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten.
- (4) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen.
- Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, der Aufwendungen der Altersvorsorge und der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und ist dem Einkommenssteuerbescheid, der GuV, der Bilanz bzw. der BWA zu entnehmen.
- Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Diese ist vom Steuerberater zu bestätigen. Nach Vorlage der Einkommenssteuerbescheinigung erfolgt rückwirkend eine Neuberechnung.
- Die erhobenen Einkommens- und Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag werden in Abzug gebracht.
- Nicht absetzbar sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen nach Abs. 3 hinzugerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (6) Personensorgeberechtigte/Eltern, die Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) sind, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Personengruppen, welche einkommensseitig die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht überschreiten, zahlen die in der Tabelle vorgesehene Mindestgebühr. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt,
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) wird die Mindestgebühr erhoben.
- (8) Die Gebührenpflichtigen haben im Übrigen mindestens einmal im Jahr, spätestens nach Aufforderung durch den Träger, das anzurechnende Einkommen entsprechend Satz 1 nachzuweisen.
- (9) Wird trotz Verlangen des Trägers in der vom ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird die laut der aktuellen Gebührentabelle genannte Höchstgebühr festgelegt.

§ 11

Nachweis des Einkommens/ Auskunftsspflichten

- (1) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte zuzurechnen, die im laufenden Jahr ebenfalls anfallen. Der Gebühr ist ab dem Monat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
 - (2) Die Einkommensverhältnisse sind einmal im Jahr nach Anforderung durch die Gemeinde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein: Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbsteinschätzung, einer GuV, einer BWA oder ähnlichem ausgegangen.
 - (3) Abweichend von der jährlichen Festsetzung kann auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Neuberechnung der Gebühr erfolgen, wenn sich die Einkommensverhältnisse um mehr als 10 % verringern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung.
 - (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung der Gebühren führen, der Gemeinde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt die Gebühren neu festzusetzen.
- Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so erfolgt die Berechnung der Höchstsätze der Gebühren. Eine Neuberechnung der Gebühren erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise. Die rückwirkende Berechnung ist nicht möglich.

§ 12

Fälligkeit des Elternbeitrages und Essgeldes, Vertragsbeendigung

- (1) Die Gebühreneinzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise im Abbuchungsverfahren über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto. Können die Gebühren bei erteilter Einzugsermächtigung nicht abgebucht werden und es entstehen dem Träger dadurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von den Gebührenschuldern zu tragen.
- Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) Wird bei Schließung der Kindereinrichtung durch den Träger ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte (Kindertagesstätte eines Trägers außerhalb des Amtes Biesenthal-Barnim) in Anspruch genommen, haben die Eltern die Kosten für diesen Platz selbst zu tragen.
 - (3) Der Träger und die Eltern können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
 - (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebühreneinzahlung 3 Monate nicht erfolgte und sie die im Betreuungsvertrag, der Satzung und der Hausordnung geltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben oder schwerwiegend verstoßen haben.
 - (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
 - (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 13

Ferienbetreuung/Gastkinder

- (1) Die längere Betreuung für angemeldete Hortkinder in der Kindereinrichtung während unterrichtsfreier Schultage und in den Ferien ist in den regulären monatlichen Gebühren nicht berücksichtigt. Längere Betreuungszeiten über die vertragliche Regelung werden grundsätzlich gesondert berechnet.
 Erhöhung der Betreuungszeit um bis zu 10 Std. je Woche = zusätzlich 5,- Euro/Woche
 Erhöhung der Betreuungszeit um bis zu 20 Std. je Woche = zusätzlich 10,- Euro/Woche
 Erhöhung der Betreuungszeit um bis zu 30 Std. je Woche = zusätzlich 15,- Euro/Woche
 Die Anträge für die Betreuung in den Winter- und Herbstferien sind spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn bei der Einrichtungsleitung einzureichen und gelten dann als verbindlich.
 Abmeldungen werden nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes anerkannt.
 In diesem Fall werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
- (2) Für Gastkinder, als solche gelten auch Kinder von Personensorgeberechtigten auf Arbeitssuche, sofern keine andere Unterbringung gesichert werden kann, ist die Betreuung im Krippen- und Kindergartenalter an max. 5 Betreuungstagen im Monat und prinzipiell in der Kernzeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Im Hortbereich ist die Betreuung als Gastkind nach vorheriger Rücksprache als Teilnehmer einer AG oder kultureller Veranstaltungen bzw. an 5 Betreuungstagen im Monat für höchstens 4 Stunden möglich. Für die Herbstferien und die Winterferien gilt die Dauer dieser Ferien.
 Ausnahmen sind nach vorheriger Absprache möglich.
 Es gelten folgende Tagessätze:

Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter: bis 6 Stunden	12,00 €
Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter: über 6 Stunden	16,00 €
Für Kinder im Grundschulalter: bis 4 Stunden	5,00 €
Für Kinder im Grundschulalter: über 4 Stunden	8,00 €
Für Kinder im Grundschulalter außerhalb der regulären Unterrichtszeiten (Winterferien und Herbstferien)	50,00 €
Die Entgeltspflicht entsteht je Woche, auch wenn das Kind nicht an allen Tagen teilnimmt.	

§ 14

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Februar 2016 in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ vom 01.10.2013 und die 1. Änderung der Satzung vom 01.09.2014 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 13.11.2015

*gez. Nedlin
 Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Gemeinde Sydower Fließ,

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 12.11.2015,
 wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 14/2015, 12. Jahrgang
 am 15.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 13.11.2015

*gez. Nedlin
 Amtsdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Tabelle 12 Monate Sydower Fließ

Gebührensatzung	Gebühren in Euro/Monat 1. Kind				Krippe				Kindergarten				
	Jahres-einkommen	Monats-einkommen	Minderbedarf 4 Std. 90%	Regelbedarf 6 St. 100%	Mehrbe-darf 8 St. 120%	Mehrbe-darf über 10 St. 140%	Mehrbe-darf über 10 St. 145%	Minderbedarf 4 St. 90%	Regelbedarf 6 St. 100%	Mehrbe-darf 8 St. 120%	Mehrbe-darf 10 St. 140%	Mehrbe-darf über 10 St. 145%	
bis 12.000	1.000	16,20	18,00	21,60	25,20	26,10	14,40	16,00	19,20	22,40	23,20		
Bis 15.000	1.250	19,80	22,00	26,40	30,80	31,90	18,00	20,00	24,00	28,00	30,00		
Bis 18.000	1.500	23,40	26,00	31,20	36,40	37,70	21,60	24,00	28,80	33,60	34,80		
Bis 21.000	1.750	27,00	30,00	36,00	42,00	43,50	25,20	28,00	33,60	39,20	40,60		
Bis 24.000	2.000	31,50	35,00	42,00	49,00	50,75	28,80	32,00	38,40	44,80	46,40		
Bis 27.000	2.250	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00	32,40	36,00	43,20	50,40	52,20		
Bis 30.000	2.500	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50	36,00	40,00	48,00	56,00	58,00		
Bis 33.000	2.750	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00	40,50	45,00	54,00	63,00	65,25		
Bis 36.000	3.000	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50	45,00	50,00	60,00	70,00	72,50		
Bis 39.000	3.250	76,50	85,00	102,00	119,00	123,25	49,50	55,00	66,00	77,00	79,75		
Bis 42.000	3.500	90,00	100,00	120,00	140,00	145,00	54,00	60,00	72,00	84,00	87,00		
Bis 45.000	3.750	103,50	115,00	138,00	161,00	166,75	58,50	65,00	78,00	91,00	94,25		
Bis 48.000	4.000	121,50	135,00	162,00	189,00	195,75	63,00	70,00	84,00	98,00	101,50		
Bis 51.000	4.250	139,50	155,00	186,00	217,00	224,75	67,50	75,00	90,00	105,00	108,75		
Ab 51.001 Höchstb.	4.251	153,45	170,50	204,60	238,70	247,23	72,00	80,00	96,00	112,00	116,07		

Die Gebühr für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Gebührenschildner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, welche in einem Betreuungsverhältnis stehen, ergibt sich, unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.
Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Tabelle 12 Monate Sydower Fließ

Gebührensatzung Gebühren in Euro/Monat Hort

Jahreseinkommen	Monatseinkommen	Pauschale 20 Std. im Monat	Betreuungszeit 2 bis 4 Std. täglich
Bis 12.000,--	1.000,--	15,00	14,00
Bis 15.000,--	1.250,--	15,00	18,00
Bis 18.000,--	1.500,--	15,00	22,00
Bis 21.000,--	1.750,--	15,00	26,00
Bis 24.000,--	2.000,--	15,00	30,00
Bis 27.000,--	2.250,--	15,00	34,00
Bis 30.000,--	2.500,--	15,00	38,00
Bis 33.000,--	2.750,--	15,00	42,00
Bis 36.000,--	3.000,--	15,00	46,00
Bis 39.000,--	3.250,--	15,00	53,00
Bis 42.000	3.500,--	15,00	58,00
Bis 45.000	3.750,--	15,00	64,00
Bis 48.000	4.000,--	15,00	70,00
Bis 51.000	4.250,--	15,00	75,00
Ab 51.001	4.251,--	15,00	83,76

Die Gebühr für jeden Monat, gestaffelt nach dem monatlichen Einkommen der Gebührenschuldner, dem Alter und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, welche in einem Betreuungsverhältnis stehen, ergibt sich, unter Berücksichtigung der Betreuungszeit aus der o. g. Tabelle.
Der § 9 der Satzung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 16. November 2015

Beschluss-Nr. 18/2015

Ehrung zu Alters- und Ehejubiläen in der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

Die Gemeinde Breydin ehrt Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu Alters- und Ehejubiläen.

Die Ehrung der Altersjubilare erfolgt anlässlich der Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90. und jedes weiteren Lebensjahres durch Überreichung eines Blumenstraußes im Wert von 10,00 €.

Anlässlich von 50., 60., 65. und folgenden Ehejubiläen erfolgt die Ehrung der Jubilare durch Überreichung eines Präsentes im Wert von 35,00 €.

Der Beschluss über die Ehrung zu Alters- und Ehejubiläen Nr. 21/2009 vom 08.06.2009 wird gleichzeitig aufgehoben.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 16. November 2015

Beschluss-Nr. 25/2015

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Neubau Flatdeckstall“ (Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 4, Flurstücke 259, 301)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, zu dem Antrag „Neubau Flatdeckstall“, Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 4, Flurstücke 259, 301, Klosterfelder Straße das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 23. November 2015

Beschluss-Nr. 22/2015

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Melchow und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Melchow zum 01. März 2016.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 14/2015 vom 15.12.2015**

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 12. November 2015

Beschluss-Nr. 34/2015

Zuschuss für die Evang. Kirchengemeinde Rüdnitz zur Sanierung des Kirchturms der Dorfkirche Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, der Evang. Kirchengemeinde Rüdnitz einen Zuschuss in Höhe von 10.000,00 € für den 2. Bauabschnitt der Sanierung des Kirchturms der Dorfkirche Rüdnitz zu gewähren. Der Zuschuss ist im Haushaltsplan 2016 der Gemeinde Rüdnitz in der Haushaltsstelle 19.28.1.01/0030.781800 zu berücksichtigen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 35/2015

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Nutzungsänderung ehem. Gewerberäume in 16 Wohneinheiten, einschl. Umbau“ (Gemarkung Rüdnitz, Flur 2/278, 281, H.-Schiebel-Platz 3)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, zu dem Antrag „Nutzungsänderung ehem. Gewerberäume in 16 Wohneinheiten“, Gemarkung Rüdnitz, Flur 2, Flurstücke 278, 281, Hans-Schiebel-Platz 3, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 36/2015

Investiver Zuschuss für die Fertigstellung der Zaunanlage Sportplatz des SV Rüdnitz/Lobetal 97 e.V.

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, dem SV Rüdnitz/Lobetal 97 e.V. für das Jahr 2016 einen Zuschuss in Höhe von 10.000,00 € für die Fertigstellung der Zaunanlage am Sportplatz des SV Rüdnitz/Lobetal 97 e.V. zu gewähren. Der Zuschuss ist im Haushaltsplan 2016 der Gemeinde Rüdnitz in der Haushaltsstelle 19.42.1.01/0450.781800 zu berücksichtigen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 37/2015

Erhöhung des Betriebskostenzuschusses für die Sportanlage des SV Rüdnitz/Lobetal 97 e.V.

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, für den SV Rüdnitz/Lobetal 97 e.V. ab dem Jahr 2016 einen Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschuss für

die Sportanlage in der Gemeinde Rüdnitz, Flur 7, Flurstück 100 in Höhe von 1.000 Euro festzusetzen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 38/2015

Vergabe Teichsanierung kleiner Dorfteich in der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beauftragt die Fa. M&N Tief- und Landschaftsbau GmbH aus Parstein mit der Sanierung des kleinen Dorfteiches westlich der L 200 gem. Angebot vom 30.10.2015.

Die Auftragssumme beträgt 4.413,83 €, zuzüglich der Entsorgungskosten für das Aushubmaterial in Höhe von ca. 1.200,- €. Die Gesamtausgaben von ca. 5.700,- € sind aus Minderauszahlungen bei der HHSt. 51.1.01/090.785200 zu begleichen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 39/2015

NÖ

Verkauf eines Flurstücks der Flur 2 in der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 40/2015

NÖ

Verkauf eines Flurstücks der Flur 2 in der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 12. November 2015

Beschluss-Nr. 11/2015

Antrag auf Schließzeiten für die Horteinrichtung der Gemeinde Sydower Fließ für das Jahr 2016

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Horteinrichtung in der Gemeinde Sydower Fließ.

Mittwoch	23.03.2016 bis Freitag	01.04.2016	Oster/Frühjahrsferien
Freitag	06.05.2016	Brückentag nach Himmelfahrt	
Donnerstag	21.07.2016 bis Freitag	22.07.2016	Sommerferienbeginn
Montag	15.08.2016 bis Freitag	02.09.2016	3 Wochen Sommerferien
Freitag	23.12.2016 bis Montag	03.01.2017	Jahreswechsel
- Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
 - *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12/2015

Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die

- Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Sydower Fließ und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Sydower Fließ zum 01. Februar 2016.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, entsprechend zu handeln.
 - *Beschluss angenommen*
 - **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 14/2015 vom 15.12.2015**

Beschluss-Nr. 13/2015

Balkonausbau in der Dorfstr. 63, OT Grüntal, Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, den Balkonausbau in der Dorfstr. 63, OT Grüntal Gemeinde Sydower Fließ, unter Betreuung des Ingenieurbüros Kandale ausführen zu lassen.

Die Gesamtkosten belaufen sich gemäß Kostenschätzung auf 6.000 €. Nach Abschluss der Arbeiten erhält der Mieter eine Mieterhöhung, welche sich an den tatsächlichen Kosten orientiert.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 14/2015

Teilnahme mit dem Projekt "Grundschule Grüntal" an dem Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt,

- mit dem sozial-integrativen und energetisch wertvollen Projekt „Nachhaltigkeit macht Schule“ an dem Zukunftsinvestitionsprogramm 2016 des Bundes (Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur) teilzunehmen und einen entsprechenden Förderantrag zu stellen;
- für die Umsetzung der Maßnahme die erforderlichen Haushaltsmittel mit einem Eigenanteil in Höhe von 1.300.000 EUR in den Haushaltsplan 2016 einzustellen und zur Ausgabe in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 zu verpflichten.
- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.
 - *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Satzung der Jagdgenossenschaft Biesenthal

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Biesenthal hat am 04. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Biesenthal ist gemäß § 10 Abs. 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Biesenthal“ und hat ihren Sitz in Biesenthal.

§ 2**Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Biesenthal**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle zusammenhängenden Grundflächen der Gemarkung Biesenthal zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3**Gebiet der Jagdgenossenschaft**

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4**Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

- 1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- 2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht in Biesenthal beim Vorstand offen.

§ 5**Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

- 1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

- 2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6**Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. der Jagdvorstand

§ 7**Genossenschaftsversammlung**

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist das höchste Organ der Jagdgenossenschaft. Ihr obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8**Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

- 1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt als Vorstand:
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes und
 - b) 2 Beisitzer.

Sie wählt weiterhin:

- einen stellvertretenden Vorsitzenden,
- einen stellvertretenden Beisitzer, der gleichzeitig Schriftführer ist,
- einen Kassenführer und
- zwei Rechnungsprüfer.

- 2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiter über
 - a) den Haushaltsplan
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
 - j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung
 - k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

- l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand
 - m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung
 - n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassensführer und die Rechnungsprüfer
 - o) die Befreiung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Inschlaggeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
 - p) die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
 - q) die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegenden Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch in den Jagdpachtverträgen ihren Niederschlag finden.
- 3) Regelungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Buchstaben c, e, f, g, h und i dieser Satzung werden in Einzelfällen durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen.
 - 4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Vorstand ermächtigen, die Führung der Liegenschaftsangelegenheiten durch einen zivilrechtlichen Vertrag einem(er) Amtsangestellten des Amtes Biesenthal zu übertragen.
 - 5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer, § 14 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
 - 6) Die Verfahrensbeteiligung der Jagdgenossenschaft in einem etwaigen Befriedungsverfahren gemäß § 8 2) p) dieser Satzung wird grundsätzlich auf den Vorstand delegiert und von diesem ausgeübt. Er erhält hierzu alle Vollmachten.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- 1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal in zwei Jahren einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- 2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich.
- 3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung. Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- 4) Den Vorsitz der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- 5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- 6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- 1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- 2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens fünf Jagdgenossen, unabhängig von der von ihnen vertretenen Flächengröße in der Jagdgenossenschaft zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für die Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmenzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- 3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtländereigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- 4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- 5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- 6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.
- 7) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von Einladungen und Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig Kenntnis erlangen. Dies gilt auch für die Entgegennahme des Reinertrages der Jagdpacht für natürliche Personen. Erbgemeinschaften haben eine Vollmacht der Mehrzahl der Miteigentümer vorzulegen.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- 1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.
- 2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mit-

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

glied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.

- 3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- 4) Der Kassenführer wird für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; § 11 Abs. 3 Sätze 2 und 3 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.
- 5) Endet eine Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach, in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- 6) Der Jagdvorstand sowie die anderen Funktionsträger nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung werden mit namentlicher Zuordnung der Personen zu den Funktionen durch die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaftsversammlung gewählt. Der Jagdvorsteher lässt aus der Mitte der Genossenschaftsversammlung eine aus drei Jagdgenossen bestehende Wahlkommission wählen, die ihrerseits den Wahlleiter bestimmt. Die Wahlkommission lässt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit die Genossenschaftsversammlung beschließen, ob schriftlich oder öffentlich gewählt wird. Bei Entscheidung zur schriftlichen Wahl ist absolute Anonymität für die Stimmabgebenden zu garantieren. Die Kandidaten für die zu wählenden Funktionen werden von den Mitgliedern der Jagdgenossen während der Versammlung vorgeschlagen.

Werden mehr Kandidaten, als für die zu besetzenden Funktionen notwendig sind, vorgeschlagen, so gelten diejenigen als gewählt, die gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche auf sich vereinen.

Die Wahlkommission dokumentiert in einem Wahlprotokoll die aufgestellten Kandidaten und die davon gewählten Kandidaten. Es ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen. Beanstandungen zur Wahl sind noch auf der Wahlversammlung an den Vorsitzenden der Wahlkommission zu erheben.

§12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- 1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gem. § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes nur aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Rechtsgeschäften für die durch Gesetz die Schriftform vorgeschrieben ist, ist in der Vertragsurkunde auf die Bevollmächtigung hinzuweisen. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreit werden.

- 2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung,
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
 - e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder,
 - f) die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung, soweit nicht gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung übertragen ;
 - g) die Anordnung von Bekanntmachungen;
 - h) die Zustimmung zur Erteilung eines entgeltlichen Jagderlaubnis-scheines.
- 3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken und sich auch nicht vertreten lassen, wenn die Entscheidung im selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht zu vertretenden Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- 4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- 5) Zu Entscheidungen gemäß § 12 Abs. 4 dieser Satzung hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsbescheinigung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- 6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- 7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- 1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- 2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

- 3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Kassenführer soll an den Sitzungen teilnehmen. Er ist zu den Sitzungen einzuladen.
- 4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen. Davon ausgenommen bleiben Regelungen nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung, insofern diese auf den Jagdvorstand übertragen wurden.
- 5) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- 6) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- 1) Die Jagdgenossenschaft stellt im zweijährigen Rhythmus nach Einzeljahren gegliederte Haushaltspläne auf. Die Reinertragsausschüttung aus der Jagdpacht ist jährlich zu berücksichtigen und vorzunehmen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- 2) Zum Ende der Geschäftsjahre ist eine Jahresabrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführer vorzulegen ist.
- 3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für zwei Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft bekleidet oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.
- 4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- 1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJagdG.
- 2) Einnahme- und Ausgabenordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- 3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- 4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken

zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gem. § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.

- 5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Verpachtung

Das Jagdausübungsrecht wird freihändig vergeben.

§ 17

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- 1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim bekannt zu machen.
- 2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BJagdG.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1) Die Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer Veröffentlichung rechtsverbindlich.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 27.05.2008 außer Kraft.

Biesenthal, den 04. November 2015

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Biesenthal

gez. Schädlich

Dr. F. Schädlich
(Vorsitzender)

gez. Zerbe

H. Zerbe
(Beisitzer)

W. Huwe
(Beisitzer)

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Bekanntmachungsverordnung der Satzung:

Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Biesenthal

Vorsitzender: Dr. Frank Schädlich
Beisitzer Hartmut Zerbe und Wolfgang Huwe

Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende am 04. November 2015 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Biesenthal, genehmigt durch die untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom 11.11.2015 (AZ:32-1-32.41.07-SatzungBiesenthal/2015) wird gemäß § 10 Abs. 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) i.V.m. § 1ff. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 17 der Satzung mit Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes des Amts Biesenthal - Barnim vom 15.12.2015.

Biesenthal, den 16.11.2015

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Biesenthal

gez. Schädlich

Dr. F. Schädlich
(Vorsitzender)

gez. Zerbe

H. Zerbe
(Beisitzer)

W. Huwe
(Beisitzer)

– Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ –

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ über die Veräußerung von Fahrzeugen

Der WAV „Panke/Finow“ beabsichtigt die Veräußerung der nachfolgend aufgeführten Fahrzeuge:

- 1) **VW Transporter T4 Syncro 2.5 TDI**
Baujahr/Erstzulassung: 26.10.2000
Antriebsart: Diesel
Hubraum/Leistung: 2461 ccm/75 KW
Farbe: Grauweiß/uni
Abgelesene Betriebsleistung: 253.195 km
Wert lt. Gutachten: 1.800,00 €
- 2) **Mercedes Benz Sprinter 308 CDI**
Baujahr/Erstzulassung: 22.10.2002
Antriebsart: Diesel
Hubraum/Leistung: 2148 ccm/60 KW
Farbe: arktik weiß uni
Abgelesene Betriebsleistung: 112.304 km
Wert lt. Gutachten: 1.700,00 €

Weitere Einzelheiten zu den Fahrzeugen finden Sie auf der Homepage des WAV „Panke/Finow“ www.wav-panke-finow.de unter dem Menüpunkt Geschäftsbesorgung/Informationen.

Angebote können ausschließlich in schriftlicher Form und in deutscher Sprache abgefasst, bis zum **31.01.2016, 24:00 Uhr unter folgender Adresse abgegeben werden: WAV „Panke/Finow“, c/o Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45 in 16321 Bernau.**

Etwaige Besichtigungstermine sind unter Telefon: 03338-61340 abzustimmen.

Ihr WAV „Panke/Finow“

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

